

**Motion der SVP-Fraktion vom 17. März 2009 betreffend Verbesserung des Grossratswahlgesetzes; Ablehnung**

---

Aarau, 17. Juni 2009

09.81

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

1.

Das neue Wahlsystem (Doppelter Pukelsheim) weist zahlreiche Vorteile auf. Insbesondere wurden die aufgrund der Verkleinerung des Grossen Rats in den einzelnen Wahlkreisen zu hoch und damit unzulässig gewordenen natürlichen Quoren (erforderlicher Stimmenanteil zur Erreichung eines Parlamentssitzes) herabgesetzt. Den verbindlichen Vorgaben des Bundesgerichts in seinem Urteil aus dem Jahr 2004 ist damit vollumfänglich Rechnung getragen worden. Die Benachteiligung der kleineren Parteien konnte dadurch beseitigt werden, ohne dass es aufgrund der Wahlen zu der befürchteten übermässigen Zersplitterung der politischen Kräfte gekommen wäre.

Sodann wird neu dem Proporzgedanken wesentlich besser als bisher nachgelebt, indem jeder Stimme im Kanton gleiches Gewicht zukommt. Damit erhält jede Partei genau so viele Sitze, wie ihr gesamtkantonal aufgrund der erzielten Stimmen zustehen, was bisher nicht in gleichem Mass der Fall war.

Die computergestützte Ermittlung der Wahlergebnisse am Wahlsonntag, dem 8. März 2009, ist speditiv erfolgt und hat einwandfrei funktioniert.

2.

In allen Bezirken stand eine grosse Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten zur Auswahl. Es bestanden somit, entgegen den Ausführungen in der Motionsbegründung, keine Probleme, Personen zu finden, die sich für ein Grossratsmandat zur Verfügung stellen.

Unzutreffend ist auch, dass neu die Parteiinteressen über den Interessen der Bezirke mit ihren Einwohnerinnen und Einwohnern stehen sollen. Es ist zwar auch nach neuem Wahlsystem möglich, dass in einem Bezirk eine Kandidatin oder ein Kandidat mehr Parteistimmen erhält als eine andere Person im gleichen Bezirk, aber trotzdem nur die Person mit der geringeren Stimmenzahl gewählt wird. Dies hängt damit zusammen, dass Kandidatinnen und Kandidaten, die für eine grosse Partei kandidieren, naturgemäss mehr Parteistimmen erhalten können, als diejenigen, die einer kleinen Partei angehören. Dieser Effekt ist systemunabhängig und war auch unter dem bisherigen Wahlmodell zu beobachten. Es ist mit anderen Worten nicht nur entscheidend, wie viele Parteistimmen eine einzelne Kandidatin oder ein einzelner Kandidat bekommt, sondern auch, wie viele Sitze eine Partei aufgrund des von ihr erzielten Wähleranteils erhält.

3.

Die Zuteilung der Sitze auf die Parteien ist keineswegs von Zufälligkeiten abhängig. Das System berechnet genau eine Lösung, die gesamtkantonal und auf Bezirksebene zu einer proportionalen Verteilung der Sitze führt. Vereinzelt können sogenannte gegenläufige Sitzvergebungen vorkommen. Mit gegenläufiger Sitzvergebung wird eine Konstellation bezeichnet, bei der eine Partei in einem Bezirk mehr Parteistimmen als eine andere Partei desselben Bezirks bekommt, in diesem Bezirk aber weniger Sitze als die andere Partei erhält; gesamtkantonal werden die politischen Kräfteverhältnisse aber exakt abgebildet. Gegenläufige Sitzvergebungen können auch bei anderen Wahlsystemen vorkommen, so zum Beispiel beim Modell Wahlkreisverbände.

Bei den Grossratswahlen vom 8. März 2009 war konkret nur eine einzige gegenläufige Sitzvergebung zu verzeichnen. Die von der Motionärin ins Feld geführte zufällige Abwahl von bewährten Kräften ist deshalb offensichtlich nicht eingetroffen und wird auch in Zukunft eher selten zu beobachten sein. Bei einer Nichtwahl würde es ohnehin jeweils diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten treffen, die im Vergleich zu ihren Parteikolleginnen und Parteikollegen im Bezirk das schwächste Resultat erzielt haben. Im Normalfall dürfte es sich dabei nicht um bisherige Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger handeln – ausser die Stimmbürgerin oder der Stimmbürger gab bewusst einer anderen Person den Vorzug.

Auch Losentscheide, die ohnehin sehr selten erforderlich wären, mussten keine getroffen werden. Schliesslich darf nicht übersehen werden, dass gerade nach bisherigem Wahlsystem die Verteilung der Restmandate auf die Listenverbindungen und die Listen oftmals zufällige Resultate hervorbrachte.

4.

Im Rahmen des Verfahrens zur Revision des Grossratswahlgesetzes wurden in verschiedenen Phasen immer wieder andere Wahlsysteme zur Diskussion gestellt und vertieft geprüft. Das System Wahlkreisverbände kann zu zufälligen und schwer nachvollziehbaren Sitzverteilungen führen und ist im Grossen Rat bereits einmal gescheitert. Das Vorwegverteilungsmodell 9+ wurde vom Regierungsrat sowie in einem Rechtsgutachten von Prof. Dr. Tobias Jaag

und Rechtsanwalt Matthias Hauser vom 23. Januar 2004 als bundesrechtswidrig eingestuft. Weitere Wahlsysteme wurden genauer untersucht und schliesslich verworfen. Es ist nicht ersichtlich, welche neuen Erkenntnisse eine nochmalige Überprüfung bringen würde. Das Wahlmodell Doppelter Pukelsheim ist ebenfalls in den Kantonen Zürich und Schaffhausen erfolgreich zur Anwendung gelangt. Für den Kanton Aargau sind gegenwärtig keine besseren Alternativen ersichtlich, weshalb sich eine Gesetzesrevision erübrigt.

5.

Richtig ist, dass § 7 Abs. 3 des Grossratswahlgesetzes bei der letzten Revision irrtümlich nicht aufgehoben wurde. Auch die Motionärin geht davon aus, dass es sich dabei um ein offensichtliches Versehen handelt. Die genannte Bestimmung erwähnt Teillisten. Es handelt sich dabei um eine besondere Art von Listenverbindungen, die nach neuem Wahlsystem generell nicht mehr zulässig sind. In diesem Sinne hält § 8 des revidierten Grossratswahlgesetzes unmissverständlich fest, dass Listenverbindungen ausgeschlossen sind. Falls gewünscht können stattdessen neue, im ganzen Kanton einsetzbare Listengruppen gebildet werden, zum Beispiel für Jungparteien, KMU-Listen etc.

Die Revision des Grossratswahlgesetzes ist in der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 mit über 75 % Ja-Stimmen deutlich angenommen worden und seit dem 1. Juli 2008 in Kraft. Es erscheint im jetzigen Zeitpunkt unverhältnismässig, lediglich zur Korrektur eines offensichtlichen Versehens bereits wieder eine Gesetzesrevision einzuleiten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'517.-.

REGIERUNGSRAT AARGAU